

§ 8

Bestätigung der Prüfungsausschneßmitglieder

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses für Lehrabschlußprüfungen werden von den Ämtern für Arbeit bestätigt.

(2) Die Bestätigung kann auf Grund eines begründeten Antrages der benennenden Stellen oder des Prüfungsausschusses oder vom Amt für Arbeit gemeinsam mit dem Amt für Volksbildung widerrufen werden.

§ 9

Erweiterung der Prüfungsausschüsse

Die Prüfungsausschüsse können bei Bedarf unter Wahrung der Parität erweitert werden.

§ 10

Beaufsichtigung der Prüfungen

Die im § 18 der Geschäftsordnung vorgesehene Beaufsichtigung der schriftlichen Prüfungen kann durch Stellvertreter der Mitglieder der Prüfungsausschüsse erfolgen.

II. Abschnitt

Ablauf der Prüfungen

§ 11

Aufforderung zur Anmeldung

Die Veröffentlichung der Richtlinien für die Anmeldung zu den Lehrabschlußprüfungen erfolgt durch Plakatanschlag, Presse und Rundfunk im März und Oktober eines jeden Jahres.

§ 12

Annahme der Anträge

Die Anträge für die Zulassung zu den Lehrabschlußprüfungen werden durch die Ämter für Arbeit angenommen, und zwar —

für die Frühjahrsprüfungen

vom 1. November bis 31. Dezember,

für die Herbstprüfungen

vom 1. April bis 31. Mai

eines jeden Jahres.

§ 13

Anmeldung zu den Lehrabschlußprüfungen

(1) Die Ausbildungsbetriebe melden ihre Prüfungsbewerber bei dem zuständigen Amt für Arbeit ihres Betriebssitzes zu den Lehrabschlußprüfungen an.

(2) Für die Anmeldung ist der beim Amt für Arbeit erhältliche Vordruck zu verwenden.

(3) Das Antragsformular wird in der Berufsschule, unter Aufsicht des Klassenlehrers, vom Prüfungsbewerber ausgefüllt. Nach Vervollständigung des Antragsformulars durch die Berufsschule wird dasselbe dem Ausbildungsbetrieb zwecks Anmeldung übergeben.

(4) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) der Lehr- bzw. Umschulungsvertrag,
- b) die Abschrift des Abgangszeugnisses der allgemeinbildenden Schule,
- c) die Abschrift von Zeugnissen besuchter Fachschulen bzw. Fachkurse.

Die Abschriften (Buchst. b und c) sowie die Eintragungen im Antrag auf Zulassung zu der Lehrabschlußprüfung (Punkt 4 des Antragsformulars) sind von der Berufsschule zu beglaubigen. Die Berichtshefte, die der Lehrling während seiner Lehrzeit geführt hat, werden bei Beginn der Prüfung vorgelegt.

§ 14

Gebühren

(1) a) Die Gebühr für die Teilnahme an der Lehrabschlußprüfung beträgt 10,— DM und ist gemäß § 19 Abs. 2 der BerufsausbildungsVO vom Lehrbetrieb zu zahlen. Sie ist an das zuständige Amt für Arbeit zu entrichten.

b) Die Gebühr für die Wiederholungsprüfung beträgt 5,— DM.

(2) Prüfungsbewerber, die eine Ausbildung auf Grund eines abgeschlossenen Lehrvertrages nicht nachweisen können, tragen die Prüfungsgebühr selbst. Die Gebühr kann von dem Betrieb, bei dem der Prüfungsbewerber beschäftigt ist, übernommen werden.

(3) Die Prüfungsgebühr ist zu entrichten, sobald der Prüfungsbewerber die Mitteilung erhalten hat, daß er zu der Prüfung zugelassen ist.

(4) Der Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr und die Mitteilung über die Zulassung zu der Prüfung sind bei Beginn der Prüfung vorzulegen.

(5) Prüfungsbewerber, die den Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr nicht erbringen können, werden nicht zu der Prüfung zugelassen.

(6) Die Ausbildungsbetriebe der im Abs. 5 genannten Prüfungsbewerber werden für die dadurch entstehenden Kosten haftbar gemacht, wenn der Prüfungsbewerber nicht dem Abs. 2 entspricht.

§ 15

Überprüfung der Anträge

(1) Jeder Antrag ist vom Amt für Arbeit auf folgende Punkte zu überprüfen:

- a) richtige Berufsbezeichnung,
- b) Erfüllung der Lehrzeit bzw. mindestens fünfjährige Tätigkeit in dem entsprechenden Beruf (bei vorzeitiger Zulassung zu der Lehrabschlußprüfung ist eine besondere Befürwortung des Ausbildungsbetriebes und der Berufsschule erforderlich),
- e) Vollständigkeit der im § 13 Abs. 4 geforderten Unterlagen,
- d) Unterschrift des Prüfungsbewerbers, der Firma, der Betriebsgewerkschaftsleitung und der Berufsschule.

(2) Entspricht ein Antrag nicht den Erfordernissen gemäß Buchst. a bis d, so ist er dem Antragsteller unter Hinweis auf die Mängel zurückzugeben.

§ 16

Ordnen der Anträge

Anträge, die nach erfolgter Überprüfung angenommen werden, sind wie folgt zu ordnen:

- a) Ordnen der Anträge nach Berufen;
- b) Zusammenstellung der einzelnen Berufe in Listen (Anträge von Prüfungsbewerbern, die sich einer Wiederholungsprüfung unterziehen wollen, sind gesondert zu behandeln);
- c) jedem Antrag ist ein Prüfungsprotokoll beizulegen.

§ 17

Übergabe der Anträge an den Prüfungsausschneiß

Die Anträge mit allen Unterlagen und zwei zusammenfassenden Listen für jeden Beruf (§ 16 Buchst. b) sind dem zuständigen Prüfungsausschneiß zwecks Durchsicht der Unterlagen und Entscheidung über die Zulassung des Prüfungsbewerbers zu der Lehrabschlußprüfung zuzustellen. Den Anträgen ist ein Formular „Gesamtbericht“ beizulegen.